Bundesrat **Drucksache 656/97**

05. 09. 97

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

A. Zielsetzung

Verstärkung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen durch Förderung und Schutz gegenseitiger Kapitalanlagen.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung von Direktinvestitionen, insbesondere durch Gewährleistung des freien Transfers von Kapital und Erträgen, Vereinbarung von Inländerbehandlung und Meistbegünstigung, Enteignungsschutz und Entschädigungspflicht sowie Rechtsweggarantie und internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Es entsteht kein Vollzugsaufwand.

Fristablauf: 17. 10. 97

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 72114132 9. 97
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 40, Telefax: (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0720-2946

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

Bundesrat **Drucksache 656/97**

05. 09. 97

Wi

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Ka 102/97

Bonn, den 5. September 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

mit Begründung und Vorblatt.

Die Vorlage ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und vom Auswärtigen Amt gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 17. 10. 97

Entwurf

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 10. Juli 1995 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen sowie dem dazugehörigen Notenwechsel vom 5. Juni 1997 wird zugestimmt. Das Abkommen und der Notenwechsel werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 und der Notenwechsel in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, weil das im Abkommen vereinbarte Diskriminierungsverbot sich auch auf Steuern bezieht, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 und der Notenwechsel in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Rechtsrahmen handelt, der über den in der Bundesrepublik Deutschland ohnehin bestehenden Rechtsschutz nicht hinausgeht.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht, da es ausschließlich einen erweiterten völkerrechtlichen Rechtsschutz für deutsche Investitionen in Indien schafft.

Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of India for the Promotion and Protection of Investments

Die Bundesrepublik Deutschland

und

die Republik Indien –

(im folgenden als Vertragsparteien bezeichnet) –

in dem Wunsch, günstige Bedingungen für die Förderung weiterer Kapitalanlagen von Staatsangehörigen oder Gesellschaften des einen Staates im Hoheitsgebiet des anderen Staates zu schaffen,

in der Erkenntnis, daß der gegenseitige Schutz dieser Kapitalanlagen im Rahmen eines Abkommens diesem Ziel dienen und dazu beitragen wird, die private wirtschaftliche Initiative zu beleben und den Wohlstand in beiden Staaten zu mehren –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens

a) bezeichnet der Begriff „Gesellschaften"

i) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
juristische Personen sowie Handelsgesellschaften oder sonstige Gesellschaften oder Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland haben, gleichviel, ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht,

ii) in bezug auf die Republik Indien:
Kapitalgesellschaften, Unternehmen oder Vereinigungen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die nach dem in irgendeinem Teil Indiens geltenden Recht gegründet sind;

b) bezeichnet der Begriff „Kapitalanlagen" Vermögenswerte jeder Art, die nach dem Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wird, angelegt werden und umfaßt insbesondere, aber nicht ausschließlich:

i) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige Rechte wie Hypotheken und Pfandrechte;

ii) Anteilsrechte an und Obligationen von Gesellschaften sowie andere Arten von Beteiligungen an Gesellschaften;

iii) Ansprüche auf Geld oder vertragliche Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;

iv) Rechte des geistigen Eigentums wie Patente, Urheberrechte, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, technische Verfahren, Know-how und Good-

The Federal Republic of Germany

and

the Republic of India

(hereinafter referred to as the Contracting Parties)

Desirous of creating conditions favourable for fostering greater investment by nationals and companies of either State in the territory of the other State,

Recognising that reciprocal protection of such investments under an agreement will subserve the aforesaid objective and will be conducive to the stimulation of individual business initiative and will increase prosperity in both States,

Have agreed as follows:

Article 1

Definitions

For the purpose of this Agreement:

(a) "Companies" means:

(i) in respect of the Republic of India:
corporations, firms and associations incorporated or constituted under the law in force in any part of India;

(ii) in respect of the Federal Republic of Germany:
juridical persons as well as commercial or other companies or associations with or without legal personality having their seat in the territory of the Federal Republic of Germany, irrespective of whether or not their activities are directed at profit;

(b) "Investment" means every kind of asset invested in accordance with the national laws of the Contracting Party where the investment is made and, in particular, though not exclusively, includes:

(i) movable and immovable property as well as other rights such as mortgages, liens, or pledges;

(ii) shares in, and stock and debentures of, a company, and any other forms of such interests in a company;

(iii) right to money or to any performance under contract having a financial value;

(iv) intellectual property rights, including patents, copyrights, registered designs, trade marks, trade names, technical processes, know-how and goodwill in accordance with

will gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der betroffenen Vertragspartei;

v) gesetzliche oder vertragliche Konzessionen einschließlich Bergbau- und Ölgewinnungskonzessionen;

c) bezeichnet der Begriff „Investoren" Staatsangehörige oder Gesellschaften einer Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Kapitalanlagen getätigt haben oder tätigen;

d) bezeichnet der Begriff „Staatsangehörige"

i) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland,

ii) in bezug auf die Republik Indien:
Personen, die ihre Rechtsstellung als indische Staatsangehörige von dem in Indien geltenden Recht ableiten;

e) bezeichnet der Begriff „Erträge" diejenigen Gelderträge, die auf eine Kapitalanlage anfallen, wie Gewinnanteile, Zinsen, Dividenden, Lizenz- oder andere Entgelte;

f) bezeichnet der Begriff „Hoheitsgebiet"

i) in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:
das Hoheitsgebiet, in dem das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und das Hoheitsgebiet, in dem das Völkerrecht der Bundesrepublik Deutschland die Ausübung von souveränen Rechten oder Hoheitsbefugnissen erlaubt,

ii) in bezug auf die Republik Indien:
das Hoheitsgebiet der Republik Indien einschließlich ihrer Hoheitsgewässer und ihres Luftraums sowie anderer Seegebiete einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels, über welche die Republik Indien nach ihren geltenden Gesetzen, dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und dem Völkerrecht Souveränität, souveräne Rechte oder Hoheitsbefugnisse ausübt.

the relevant laws of the respective Contracting Party;

(v) business concessions conferred by law or under contract, including concessions for mining and oil exploration;

(c) "Investors" means nationals or companies of a Contracting Party who have effected or are effecting investment in the territory of the other Contracting Party;

(d) "Nationals" means:

(i) in respect of the Republic of India:
persons deriving their status as Indian nationals from the law in force in India;

(ii) in respect of the Federal Republic of Germany:
Germans within the meaning of the Basic Law of the Federal Republic of Germany;

(e) "Returns" means the monetary returns yielded by an investment, such as profits, interest, dividends, royalties and fees;

(f) "Territory" means:

(i) in respect of the Republic of India:
the territory of the Republic of India including its territorial waters and the airspace above it and other maritime zones including the Exclusive Economic Zone and continental shelf over which the Republic of India has sovereignty, sovereign rights or jurisdiction in accordance with its laws in force, the 1982 United Nations Convention on the Law of the Sea or Public International Law;

(ii) in respect of the Federal Republic of Germany:
the territory of application of the law of the Federal Republic of Germany and the territory where international law permits the Federal Republic of Germany to exercise sovereign rights or jurisdiction.

Artikel 2

Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen gilt für alle Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, unabhängig davon, ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Abkommens vorgenommen worden sind.

Article 2

Scope of the Agreement

This Agreement shall apply to all investments made by investors of either Contracting Party in the territory of the other Contracting Party, whether made before or after the coming into force of this Agreement.

Artikel 3

Förderung und Schutz von Kapitalanlagen

(1) Jede Vertragspartei wird für Investoren der anderen Vertragspartei günstige Bedingungen fördern und schaffen und ferner Kapitalanlagen in ihrem Hoheitsgebiet in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften und Richtlinien zulassen.

(2) Jede Vertragspartei wird Kapitalanlagen und Investoren in bezug auf solche Kapitalanlagen jederzeit eine gerechte und billige Behandlung sowie vollen Schutz und volle Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet gewähren.

(3) Keine Vertragspartei wird den internationalen Verkehr von Gütern und Personen, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Kapitalanlage steht, einschränken, vorbehaltlich zweiseitiger oder internationaler Übereinkünfte über solche Beförderungen, die zwischen den Vertragsparteien in Kraft sind.

Article 3

Promotion and Protection of Investment

(1) Each Contracting Party shall encourage and create favourable conditions for investors of the other Contracting Party and also admit investments in its territory in accordance with its law and policy.

(2) Each Contracting Party shall accord to investments as well as to investors in respect of such investments at all times fair and equitable treatment and full protection and security in its territory.

(3) Neither Contracting Party shall place any constraints on the international movement of goods or persons directly connected with an investment being transported subject to bilateral or international agreements governing such transports, which are in force between the Contracting Parties.

Artikel 4

Inländerbehandlung und Meistbegünstigung

(1) Jede Vertragspartei behandelt Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei, einschließlich des Betriebs, der

Article 4

National Treatment and Most Favoured Nation Treatment

(1) Each Contracting Party shall accord to investments of investors of the other Contracting Party, including their operation,

Verwaltung, der Verwendung, des Gebrauchs, der Nutzung und der Veräußerung durch die Investoren, nicht weniger günstig als Kapitalanlagen der eigenen Investoren oder Kapitalanlagen von Investoren dritter Staaten.

(2) Absatz 1 bezieht sich nicht auf Vorrechte, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten wegen ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftsunion, einem gemeinsamen Markt oder einer Freihandelszone oder wegen ihrer Assoziierung damit einräumt.

(3) Absatz 1 bezieht sich ferner nicht auf Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den eigenen Investoren oder den Investoren dritter Staaten aufgrund eines Abkommens, aufgrund von Rechtsvorschriften oder aufgrund von sonstigen Regelungen als Folge dieser Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Steuern, einschließlich eines Doppelbesteuerungsabkommens, gewährt.

management, maintenance, use, enjoyment or disposal by such investors, treatment which shall not be less favourable that that accorded either to investments of its own investors or to investments of investors of any third State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall not relate to privileges which either Contracting Party accords to investors of third States on account of its membership of, or association with, a customs or economic union, a common market or a free trade area.

(3) The provisions of paragraph 1 shall also not relate to advantages which either Contracting Party accords to its own investors or to investors of third States by virtue of an agreement, legislation, or arrangements consequent to such legislation regarding matters of taxation, including an agreement on the avoidance of double taxation.

Artikel 5

Enteignung oder Verstaatlichung

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dieser Vertragspartei, in nicht-diskriminierender Weise und gegen Entschädigung enteignet, verstaatlicht oder anderen Maßnahmen unterworfen werden, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen; die Entschädigung muß dem Wert der enteigneten oder verstaatlichten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung oder Verstaatlichung öffentlich bekannt wurde. Die Entschädigung muß unverzüglich tatsächlich verwertbar sowie frei konvertierbar und transferierbar sein. Sie ist vom Zeitpunkt der Enteignung oder Verstaatlichung bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der Entschädigung fair und gerecht zu verzinsen.

(2) Ein Investor, dessen Kapitalanlage enteignet oder verstaatlicht wird, kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen der Vertragspartei, welche die Enteignung oder Verstaatlichung durchführt, die Enteignungs- oder Verstaatlichungsmaßnahmen durch eine richterliche oder sonstige unabhängige Instanz dieser Vertragspartei nachprüfen lassen.

(3) Enteignet eine Vertragspartei das Vermögen einer Gesellschaft in ihrem Hoheitsgebiet, an der Investoren der anderen Vertragspartei beteiligt sind, so stellt sie sicher, daß die Absätze 1 und 2 gleichermaßen hinsichtlich der Entschädigung für Kapitalanlagen dieser Investoren der anderen Vertragspartei angewendet werden, die Inhaber dieser Anteile sind.

Article 5

Expropriation or Nationalisation

(1) Investments of investors of either Contracting Party shall not be expropriated, nationalised or subjected to measures having effect equivalent to nationalisation or expropriation in the territory of the other Contracting Party except in public interest, authorised by the laws of that Party, on a non-discriminatory basis and against compensation which shall be equivalent to the value of the expropriated or nationalised investment immediately before the date on which such expropriation or nationalisation became publicly known. Such compensation shall be effectively realisable without undue delay and shall be freely convertible and transferable. Interest shall be paid in a fair and equitable manner for the period between the date of expropriation or nationalisation and the date of actual payment of compensation.

(2) An investor whose investment is expropriated or nationalised may, under the laws of the Contracting Party making the expropriation or nationalisation, seek review of expropriation or nationalisation measures by a judicial or other independent authority of that Contracting Party.

(3) Where a Contracting Party expropriates the assets of a company in its own territory, in which investors of the other Contracting Party own shares, it shall ensure that the provisions of paragraphs 1 and 2 of this Article are applied in the same manner to provide compensation in respect of the investment of such investors of the other Contracting Party who are owners of those shares.

Artikel 6

Entschädigung für Verluste

Investoren einer Vertragspartei, die durch Krieg oder sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Staatsnotstand oder Unruhen Verluste an Kapitalanlagen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei erleiden, werden von dieser Vertragspartei hinsichtlich der Entschädigungen, Rückerstattungen, Abfindungen oder sonstigen Gegenleistungen nicht weniger günstig behandelt als ihre eigenen Investoren oder Investoren dritter Staaten. Zahlungen nach Maßgabe dieses Artikels müssen frei transferierbar sein.

Article 6

Compensation for Losses

Investors of one Contracting Party whose investments in the territory of the other Contracting Party suffer losses owing to war or other armed conflict, a state of national emergency or civil disturbances, shall be accorded by the latter Contracting Party treatment, as regards compensation, restitution, indemnification or other forms of settlement, no less favourable than that which the latter Contracting Party accords to its own investors or investors of any third State. Any payments made under this Article shall be freely transferable.

Artikel 7

Rückführung von Kapitalanlagen und Erträgen

(1) Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei unverzüglich und in nicht-diskriminierender Weise den Transfer

a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung und Ausweitung der Kapitalanlagen;

b) von Betriebsgewinnen, einschließlich Dividenden und Zinsen im Verhältnis ihrer Beteiligung;

Article 7

Repatriation of Investment and Returns

(1) Each Contracting Party shall ensure and permit investors of the other Contracting Party, without undue delay and on a non-discriminatory basis, the transfer of:

(a) Capital and additional capital amounts used to maintain and increase investments;

(b) Net operation profits including dividends and interest in proportion to their shareholding;

c) von Rückzahlungen von Darlehen, einschließlich anfallender Zinsen, im Zusammenhang mit der Kapitalanlage;

d) von Zahlungen von Lizenz- und anderen Gebühren, soweit sie im Zusammenhang mit der Kapitalanlage erfolgen;

e) der Erlöse aus der Veräußerung ihrer Anteile;

f) der Erlöse, die die Investoren im Falle der Liquidation der Kapitalanlage erhalten;

g) der Einkünfte von Staatsangehörigen einer Vertragspartei, die im Zusammenhang mit der Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei tätig sind;

h) aller anderen Erträge.

(2) Absatz 1 läßt den Transfer von Entschädigungen nach Artikel 6 unberührt.

(3) Transferierungen nach Absatz 1 und nach Artikel 5 und Artikel 6 werden in einer konvertierbaren Währung zugelassen. Sie erfolgen zu dem am Tag des Transfers gültigen Marktkurs. Ist ein solcher Marktkurs nicht vorhanden, soll der anwendbare Kurs dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus denjenigen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

(4) Als unverzüglich durchgeführt gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transferförmlichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags mit allen erforderlichen Unterlagen und darf unter keinen Umständen zwei Monate überschreiten.

(5) Jede Vertragspartei kann Gesetze und sonstige Vorschriften beibehalten, nach denen Berichte über Währungstransferierungen erforderlich sind.

(c) Repayments of any loan, including interest thereon, relating to the investment;

(d) Payment of royalties and service fees as far as it is related to the investment;

(e) Proceeds from sales of their shares;

(f) Proceeds received by investors in case of liquidation;

(g) Earnings of nationals of one Contracting Party who work in connection with investment in the territory of the other Contracting Party;

(h) Any other returns.

(2) Nothing in paragraph 1 of this Article shall affect the transfer of compensation under Article 6 of this Agreement.

(3) Transfers under paragraph 1 of this Article, as well as under Article 5 and Article 6, shall be permitted in a convertible currency. Such transfer shall be made at the prevailing market rate of exchange on the date of transfer. If a market rate is unavailable the applicable rate of exchange shall correspond to the cross rate obtained from those rates which would be applied by the International Monetary Fund on the date of payment for conversions of the currencies concerned into Special Drawing Rights.

(4) A transfer shall be deemed to have been made without undue delay if effected within such period as is normally required for the completion of transfer formalities. The period shall commence on the day on which the relevant request has been made, with full documentation and information, and may on no account exceed two months.

(5) Either Contracting Party may maintain laws and regulations requiring reports of currency transfers.

Artikel 8

Eintritt in Rechte

Hat eine Vertragspartei oder eine von ihr bestimmte Stelle eine Entschädigung im Fall von nicht-kommerziellen Risiken in bezug auf Kapitalanlagen ihrer Investoren im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zugesichert und hat sie diesen Investoren hinsichtlich ihrer Forderungen aufgrund dieses Abkommens Zahlungen geleistet, so erkennt diese andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei oder der von ihr bestimmten Stelle in die Rechte und Ansprüche ihrer Investoren an. Die Rechte und Ansprüche, in die sie eintritt, gehen nicht über die ursprünglichen Rechte und Ansprüche der betroffenen Investoren hinaus.

Article 8

Subrogation

In case one Contracting Party or its designated agency has guaranteed any indemnity against non-commercial risks in respect of investments by its investors in the territory of the other Contracting Party and has made payment to such investors in respect of their claims under this Agreement, the other Contracting Party recognises that the former Contracting Party or its designated agency is entitled by virtue of subrogation to exercise the rights and assert the claims of its own investors. The subrogated rights or claims shall not exceed the original rights or claims of such investors.

Artikel 9

Investitionsstreitigkeiten

(1) Streitigkeiten zwischen einem Investor einer Vertragspartei und der anderen Vertragspartei im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei werden, soweit möglich, zwischen den Streitparteien im Verhandlungsweg gütlich beigelegt. Die Partei, die beabsichtigt, die Streitigkeit im Verhandlungsweg beizulegen, zeigt der anderen Partei ihre Absichten an.

(2) Kann eine Streitigkeit nicht gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Anzeige beigelegt werden, so kann sie in Übereinstimmung mit den Vergleichsregeln der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht von 1980 einem Vergleichsverfahren unterworfen werden, sofern beide Parteien dem zustimmen. Stimmt eine Partei dem Vergleichsverfahren nicht zu oder verläuft das Verfahren ergebnislos, so kann eine Partei die Streitigkeit einem Schiedsverfahren in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für Internationales Handelsrecht von 1976 unter folgenden Voraussetzungen unterwerfen:

a) Bei Vergleichsverfahren sind zwei Schlichter erforderlich, von denen jede Vertragspartei einen bestellt;

Article 9

Investment Disputes

(1) Any dispute between an investor of one Contracting Party and the other Contracting Party in connection with an investment in the territory of the other Contracting Party shall, as far as possible, be settled amicably through negotiations between the parties to the dispute. The party intending to resolve such dispute through negotiations shall give notice to the other of its intentions.

(2) If the dispute cannot be thus resolved as provided in paragraph 1 of this Article within six months from the date of notice given thereunder, then the dispute may be referred to conciliation in accordance with the United Nations Commission on International Trade Law Rules on Conciliation, 1980, if both parties agree. If either party does not agree to conciliation or if conciliation fails, either party may refer such dispute to arbitration in accordance with the United Nations Commission on International Trade Law Rules on Arbitration, 1976, subject to the following provisions:

(a) in respect of conciliation proceedings, there shall be two conciliators, one each appointed by the respective parties;

b) bei Schiedsverfahren gilt folgendes:

i) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter aus. Diese beiden Schiedsrichter benennen einvernehmlich einen Obmann, der Staatsangehöriger eines dritten Staates ist, der mit den Regierungen der Streitparteien diplomatische Beziehungen unterhält. Die Schiedsrichter werden innerhalb von zwei Monaten bestellt, nachdem eine der Streitparteien der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Streitigkeit einem Schiedsverfahren unterwerfen will.

ii) Der Schiedsspruch wird in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Abkommens, den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften, einschließlich der Kollisionsnormen der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Investitionsstreitigkeit entstanden ist, und den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts gefällt.

iii) Werden die erforderlichen Bestellungen nicht innerhalb der in Absatz 2 Buchstabe b Ziffer i genannten Frist vorgenommen, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Partei den Generalsekretär des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

iv) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

v) Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig und bindend; der Schiedsspruch wird von beiden Parteien befolgt. Er wird in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht der Vertragspartei, in deren Hoheitsgebiet die Kapitalanlage vorgenommen wurde, vollstreckt.

vi) Das Schiedsgericht teilt die Grundlage seiner Entscheidung und die Begründung auf Verlangen einer Partei mit.

vii) Jede betroffene Partei trägt die Kosten ihres Schiedsrichters sowie ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht. Die Kosten des Obmanns für seine Tätigkeit in dem Schiedsverfahren sowie die sonstigen Kosten des Schiedsgerichts werden von den betroffenen Parteien zu gleichen Teilen getragen. Das Schiedsgericht kann jedoch in seiner Entscheidung anordnen, daß eine der beiden Parteien einen höheren Anteil der Kosten zu tragen hat; dieser Schiedsspruch ist für beide Parteien bindend.

viii) Die an der Streitigkeit beteiligte Vertragspartei wird während des Vergleichs- oder Schiedsverfahrens oder der Vollstreckung eines Schiedsspruchs nicht als Einwand geltend machen, daß der Investor der anderen Vertragspartei eine Entschädigung für einen Teil des Schadens oder den Gesamtschaden aus einer Versicherung erhalten hat. In einem solchen Fall erkennt die andere Vertragspartei den in dem Schieds- oder Vergleichsverfahren gefällten Spruch an und leitet kein neues Verfahren bezüglich der von dem Schiedsspruch erfaßten Angelegenheit ein.

Artikel 10

Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien

(1) Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, im Verhandlungsweg beigelegt werden.

(2) Kann eine Streitigkeit zwischen den Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten beigelegt werden, so ist sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht zu unterbreiten.

(3) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens,

(b) in respect of arbitration proceedings, the following shall apply:

(i) The arbitral tribunal shall consist of three arbitrators. Each party shall select an arbitrator. These two arbitrators shall appoint by mutual agreement a Chairman who shall be a national of a third State which has diplomatic relations with the Governments of the parties to the dispute. The arbitrators shall be appointed within two months from the date on which one of the parties to the dispute informs the other of its intention to submit the dispute to arbitration;

(ii) The arbitral award shall be made in accordance with the provisions of this Agreement, the relevant national laws including the rules on the conflict of laws of the Contracting Party where the investment dispute arises as well as the generally recognised principles of international law;

(iii) If the necessary appointments are not made within the period specified in paragraph (2) (b) (i), either party may, in the absence of any other agreement, request the Secretary General of the International Centre for the Settlement of Investment Disputes to make the necessary appointments;

(iv) The tribunal shall reach its decision by a majority of votes;

(v) The decision of the arbitral tribunal shall be final and binding and the parties shall abide by and comply with the terms of its award. The award shall be enforced in accordance with national laws of the Contracting Party where the investment has been made;

(vi) The arbitral tribunal shall state the basis of its decision and state reasons upon the request of either party;

(vii) Each party concerned shall bear the cost of its own arbitrator and its representation in the arbitral proceedings. The cost of the Chairman in discharging his arbitral function and the remaining costs of the tribunal shall be borne equally by the parties concerned. The tribunal may, however, in its decision direct that a higher proportion of costs shall be borne by one of the two parties, and this award shall be binding on both parties;

(viii) During conciliation or arbitration proceedings or the enforcement of an award, the Contracting Party involved in the dispute shall not raise the objection that the investor of the other Contracting Party has received compensation under an insurance contract in respect of all or part of the damage. In this case the other Contracting Party will respect the award made in the arbitration or conciliation proceedings and shall not initiate fresh proceedings for the same matter as covered in the award.

Article 10

Disputes between the Contracting Parties

(1) Disputes between the Contracting Parties concerning the interpretation or application of this Agreement should, if possible, be settled through negotiations.

(2) If a dispute between the Contracting Parties cannot be settled after six months, it shall upon the request of either Contracting Party be submitted to arbitration.

(3) The arbitral tribunal shall consist of three arbitrators. Within two months of receipt of the request for arbitration, each Contract-

ein Schiedsverfahren einzuleiten, bestellt jede Vertragspartei einen Schiedsrichter, und innerhalb einer Frist von weiteren zwei Monaten bestellen die Vertragsparteien einen dritten Schiedsrichter als Obmann des Schiedsgerichts.

(4) Werden innerhalb der in Absatz 3 genannten Fristen die erforderlichen Ernennungen nicht vorgenommen, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, diese Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Präsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so wird der Vizepräsident gebeten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Vizepräsident die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist auch er verhindert, so wird das im Rang nächstfolgende Mitglied des Gerichtshofs, das nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, gebeten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

(5) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist für beide Vertragsparteien bindend. Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds des Schiedsgerichts und ihrer Vertretung in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht sowie die Hälfte der Kosten des Obmanns und der sonstigen Kosten. Das Schiedsgericht kann jedoch in seiner Entscheidung anordnen, daß eine der beiden Vertragsparteien einen höheren Anteil der Kosten zu tragen hat. Das Schiedsgericht regelt sein Verfahren selbst.

Artikel 11

Anwendbare Rechtsvorschriften

Vorbehaltlich dieses Abkommens unterliegen alle Kapitalanlagen den im Hoheitsgebiet der Vertragspartei, in der die Kapitalanlagen vorgenommen werden, geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 12

Verbote und Beschränkungen

Dieses Abkommen schließt nicht aus, daß eine Vertragspartei Verbote oder Beschränkungen anwendet, die zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen oder zur Verhütung von Tier- und Pflanzenkrankheiten oder -seuchen erforderlich sind.

Artikel 13

Anwendung sonstiger Regeln

(1) Ergeben sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, allgemeine oder besondere Regeln, durch die den Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewähren ist, so gehen diese Regeln dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger sind.

(2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat, wobei Streitigkeiten, die sich aus diesen Verpflichtungen ergeben, nur nach den Bestimmungen der diese Verpflichtungen begründenden Verträge beigelegt werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; es tritt zum Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 15

Geltungsdauer und Außerkrafttreten

Dieses Abkommen bleibt zehn Jahre lang in Kraft. Nach deren Ablauf verlängert sich die Geltungsdauer, sofern nicht eine der

ing Party shall appoint one arbitrator and within two months from then the Contracting Parties shall appoint a third arbitrator who shall be the Chairman of the tribunal.

(4) If within the periods specified in paragraph (3) of this Article the necessary appointments have not been made, either Contracting Party may, in the absence of any other agreement, invite the President of the International Court of Justice to make such appointments. If the President is a national of either Contracting Party or if he is otherwise not able to discharge the function, the Vice-President shall be invited to make the necessary appointments. If the Vice-President is a national of either Contracting Party or if he too is unable to discharge the function, the Member of the International Court of Justice next in seniority who is not a national of either Contracting Party shall be invited to make the necessary appointments.

(5) The arbitral tribunal shall reach its decision by a majority of votes. Such decision shall be binding on both Contracting Parties. Each Contracting Party shall bear the cost of its own member of the tribunal and of its representation in the arbitral proceedings and half of the costs of the Chairman and the remaining costs. The tribunal may, however, in its decision direct that a higher proportion of costs shall be borne by one of the two Contracting Parties. The tribunal shall determine its own procedure.

Article 11

Applicable Laws

All investments shall, subject to this Agreement, be governed by the laws in force in the territory of the Contracting Party in which such investments are made.

Article 12

Prohibitions and Restrictions

Nothing in this Agreement shall prevent either Contracting Party from applying prohibitions or restrictions to the extent necessary for the protection of its essential security interests, or for the prevention of diseases and pests in animals or plants.

Article 13

Application of other Rules

(1) If the provisions of law of either Contracting Party or obligations under international law existing at present or established hereafter between the Contracting Parties in addition to the present Agreement contain rules, whether general or specific, entitling investments by investors of the other Contracting Party to a treatment more favourable than is provided for by the present Agreement, such rules shall, to the extent that they are more favourable, prevail over the present Agreement.

(2) Each Contracting Party shall observe any other obligation it has assumed with regard to investments in its territory by investors of the other Contracting Party, with disputes arising from such obligations being only redressed under the terms of the contracts underlying the obligations.

Article 14

Entry into Force

This Agreement shall be subject to ratification and enter into force on the date of exchange of Instruments of Ratification.

Article 15

Duration and Termination

This Agreement shall remain in force for a period of ten years. Thereafter, it shall continue to be in force until the expiry of twelve

beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt hat; jedoch gelten für Kapitalanlagen, die während der Geltungsdauer des Abkommens vorgenommen worden sind, dessen Bestimmungen für weitere fünfzehn Jahre vom Tag des Außerkrafttretens des Abkommens an, unbeschadet der Anwendung der Regeln des allgemeinen Völkerrechts nach Ablauf dieser Frist. Dieses Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische Beziehungen weiter bestehen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Bonn am 10. Juli 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher, in Hindi und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

months from the date on which either Contracting Party shall have given written notice of termination to the other; provided that in respect of investments made while the Agreement is in force, its provisions shall continue to be in effect with respect to such investments for a period of fifteen years after the date of termination and without prejudice to the application thereafter of the rules of general international law. This Agreement shall be in force irrespective of whether or not diplomatic relations continue between the Contracting Parties.

In witness thereof the undersigned have signed this Agreement.

Done at Bonn on this 10th July 1995 in duplicate in the German, Hindi and English languages, each text being authentic. In case of divergence of interpretation, the English text shall prevail.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany
Kinkel

Für die Republik Indien
For the Republic of India
Mukherjee

Der Staatssekretär
des Auswärtigen Amts

Bonn, 5. Juni 1997

Herr Botschafter,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf das am 10. Juli 1995 in Bonn unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen folgende Vereinbarung zu Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage vorzuschlagen:

1. Es besteht Einvernehmen zwischen beiden Vertragsparteien, daß sie im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf Einreise und Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben, wohlwollend prüfen werden. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

2. Diese Vereinbarung wird in deutscher, hindi und englischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und hindi Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Falls sich die Regierung der Republik Indien mit diesem Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren Regierungen bilden, die zum Zeitpunkt des Austausches der Ratifikationsurkunden des Abkommens vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hartmann

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Republik Indien
Herrn Satinder K. Lambah

Bonn

Ambassador of India

June 5, 1997

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of the letter of today's date which reads as follows:

"Excellency,

I have the honour to refer to the Agreement between the Federal Republic of Germany and the Republic of India concerning the Promotion and the Protection of Investments, signed in Bonn on 10 July 1995, and to propose on behalf of the Government of the Federal Republic of Germany that the following Arrangement regarding entry, sojourn and work permits in connection with an investment be concluded:

1. Both Contracting Parties agree that they shall within the framework of national legislation give sympathetic consideration to applications for the entry and sojourn of persons of either Contracting Party who in connection with an investment wish to enter the territory of the other Contracting Party and sojourn there to take up employment. Applications for work permits shall also be given sympathetic consideration.

2. This Arrangement shall be concluded in the German, Hindi and English languages, all three texts being authentic. In case of divergent interpretations of the German and Hindi texts, the English text shall prevail.

If the Government of the Republic of India agrees to this proposal, this Note and Your Excellency's Note in reply thereto expressing your Government's agreement shall constitute an Arrangement between our Governments, which shall enter into force on the date of the exchange of instruments of ratification relating to the Agreement of 10 July 1995 between the Federal Republic of Germany and the Republic of India concerning the Promotion and Protection of Investments.

Accept, Excellency, the assurance of my high consideration."

I have the honour to confirm that your letter correctly sets out the understanding reached between our two Governments.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Satinder K. Lambah
For the Republic of India

H.E. Dr. Peter Hartmann
State Secretary
Auswärtiges Amt

Bonn

Denkschrift zum Vertrag

I. Allgemeines

Die Bundesrepublik Deutschland unterstützt den wirtschaftlichen Aufbau der Entwicklungsländer durch eine Reihe von Maßnahmen. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Förderung privater Kapitalanlagen. Private Kapitalanlagen sind in besonderem Maße geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Länder zu fördern und ihre außenwirtschaftlichen Beziehungen mit der Bundesrepublik zu verstärken. Investitionen der privaten Wirtschaft vermitteln neben Risikokapital vor allem auch technisches Wissen und unternehmerische Erfahrung. Daneben werden Direktinvestitionen aber auch immer wichtiger, um auf fremden Märkten erfolgreich bestehen zu können.

Ein Mittel zur Förderung von Direktinvestitionen in Entwicklungsländern ist der Abschluß von Investitionsförderungsverträgen. Diese Verträge dienen der Förderung und dem Schutz privater Kapitalanlagen in Entwicklungsländern, indem sie bestimmte Rahmenbedingungen in völkerrechtlich verbindlicher Form festlegen.

Ein Vertrag ist ferner eine wichtige Voraussetzung für die Übernahme von Bundesgarantien gegen politische Risiken. Nach den Bestimmungen des Haushaltsgesetzes kann der Bund derartige Garantien grundsätzlich nur dann übernehmen, wenn mit dem betreffenden Land ein Investitionsförderungs- und -schutzvertrag besteht.

Das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien entspricht in wesentlichen Teilen dem deutschen Mustervertrag, der auch Grundlage zahlreicher gleichartiger Verträge mit anderen Entwicklungsländern ist.

II. Zu den Vertragsbestimmungen

Das Abkommen besteht aus 15 Artikeln; ihm ist ein Notenwechsel beigefügt.

Zu Artikel 1

Die Bestimmung enthält die Definition der Begriffe „Gesellschaften", „Kapitalanlagen", „Investoren", „Staatsangehörige", „Erträge" und „Hoheitsgebiet".

Zu Artikel 2

Die Bestimmung sieht vor, daß sich der Anwendungsbereich des Abkommens auch auf sog. „Altinvestitionen" bezieht, d. h. solche, die vor seinem Inkrafttreten im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei getätigt worden sind.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung enthält die allgemeine Förderungsklausel und das Prinzip einer gerechten und billigen Behandlung. Nach den Rechtsvorschriften des jeweiligen Landes vorgenommene Kapitalanlagen genießen den vollen Schutz des Abkommens. Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien, Transporte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Investition stehen, nicht zu behindern.

Zu Artikel 4

Hier sind die Grundsätze der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung niedergelegt. Die Grundsätze gelten nicht in bezug auf Vorteile, die eine Vertragspartei aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Zoll- oder Wirtschaftszone gewährt. Auch in Steuerangelegenheiten kommen sie nicht zum Tragen. Deutsche Investoren sind insoweit durch das deutsch-indische Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 19. Juni 1995 hinreichend abgesichert.

Zu Artikel 5

Die Bestimmung behandelt den Enteignungsschutz sowie die Entschädigungspflicht und den ordentlichen Rechtsweg bei Enteignungsmaßnahmen. Eine Enteignung oder Verstaatlichung ist nur zum allgemeinen Wohl und gegen wertentsprechende Entschädigung zulässig. Der Investor hat Anspruch auf unverzügliche Zahlung der Entschädigung und bei Zahlungsverzug Anspruch auf bankübliche Verzinsung. Die Entschädigungspflicht erstreckt sich nicht nur auf unmittelbare Eingriffe in die Kapitalanlage als solche, sondern auch auf staatliche Eingriffe in das Unternehmen, an dem der Investor beteiligt ist, wenn dadurch seine Kapitalanlage beeinträchtigt wird.

Zu Artikel 6

Bei Verlusten an Kapitalanlagen infolge Krieg, Staatsnotstand oder sonstiger Ausnahmesituationen wird Inländerbehandlung und Meistbegünstigung im Falle einer Entschädigung zugesichert.

Zu Artikel 7

Die Bestimmung enthält das wichtige Prinzip des freien Transfers von Kapital und Erträgen.

Der Transfer ist unverzüglich in einer frei konvertierbaren Währung zu dem jeweils gültigen Wechselkurs durchzuführen. Ist ein Marktkurs nicht vorhanden, soll der Kurs nicht wesentlich von dem Kurs abweichen, der sich aus der Umrechnung der jeweiligen Währung in Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds ergibt.

Die Transferfrist darf zwei Monate nicht übersteigen. Jede Vertragspartei kann zu Dokumentationszwecken Angaben über getätigte Transfers verlangen.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung enthält den Grundsatz der Subrogation. Sie stellt sicher, daß die Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Entschädigungszahlung an den deutschen Investor aufgrund einer Bundesgarantie gegen politische Risiken die auf sie übergegangenen Rechte und Ansprüche des Investors im eigenen Namen gegenüber dem Vertragspartner geltend machen kann.

Zu Artikel 9

Dieser Artikel sieht eine internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Investor und dem jeweiligen Gaststaat vor. Die Meinungsverschiedenheit wird einem Ad hoc-Schiedsgericht nach den UNCITRAL-Schiedsregeln unterworfen. Vorher kann ein Vergleichsverfahren nach den UNCITRAL-Vergleichsregeln stattfinden.

Zu Artikel 10

Die Bestimmung sieht das übliche Schiedsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens vor.

Zu Artikel 11

Die Bestimmung sieht vor, daß Kapitalanlagen grundsätzlich dem Recht des Gastlandes unterstehen.

Zu Artikel 12

Nach dieser Bestimmung bleibt es den Vertragsparteien unbenommen, die Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutze ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen sowie zur Verhütung von Tier- oder Pflanzenkrankheiten erforderlich sind.

Zu Artikel 13

Günstigere Regelung für den Investor, sei es nach dem Recht des Anlagelandes oder aufgrund einer völkerrechtlichen Verpflichtung, gehen vor (sog. Besserstellungsklausel). Zugleich sichern die Vertragsparteien zu, daß sie dem Investor gegenüber übernommene Verpflichtungen einhalten werden.

Zu Artikel 14

Das Abkommen steht unter dem Vorbehalt der Ratifikation.

Zu Artikel 15

Nach dem Inkrafttreten gilt das Abkommen zunächst für zehn Jahre und wird sodann – mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist – auf unbestimmte Zeit verlängert. Im Falle einer Kündigung bleiben die bis zum Außerkrafttreten des Abkommes vorgenommenen Kapitalanlagen noch weitere fünfzehn Jahre lang geschützt. Das Abkommen gilt unabhängig davon, ob zwischen den Vertragsparteien diplomatische Beziehungen bestehen oder nicht.

Zum Notenwechsel

Der Notenwechsel enthält eine Wohlwollensklausel zur Anwendung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Einreise, Aufenthalt und Arbeitserlaubnis im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage.

Bundesrat Drucksache **656/97** (Beschluß)

17.10.97

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien über die Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 717. Sitzung am 17. Oktober 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946